

Übersicht zum Wiedereintritt nach Erkrankung

Im Interesse aller, bitten wir Sie um rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten! Informieren Sie die Erzieherinnen und Erzieher bei Übergabe über evtl. Vorfälle zu Hause.

Krankheiten	Gesundheitsattest		Erläuterung
	Pflicht	empfohlen	
nach Infektionsschutzgesetz (Scharlach, <u>Windpocken*</u> , <u>Röteln*</u> , infektiöser Gastroenteritis [Durchfall], <u>Mumps*</u> , Influenza...)		X	*Besuchsverbot des Kindes sowie Mitteilungspflicht auch bei dem Verdacht oder Erkrankung bei einer anderen erkrankten Person in der Wohngemeinschaft
Kopfläuse		X	Bei <u>Erstbefall</u> ist eine Erklärung der Eltern (Verpackungsbeilage) am Tag des Wiedereintritts ausreichend. Bei <u>direktem Wiederbefall</u> ist ein Gesundheitsattest <u>zwingend erforderlich</u> .
Masern	X		Besuchsverbot des Kindes sowie Mitteilungspflicht auch bei dem Verdacht oder Erkrankung bei einer anderen erkrankten Person in der Wohngemeinschaft
Ringelröteln		X	
Angina (Mandel- und Rachenentzündungen)		X	
Bindehautentzündung	X		
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	X		Wiederezulassung nach Abklingen der Bläschen
Fieber		X	Wiederezulassung nach 48 Stunden Fieberfreiheit ohne Medikamentengabe
Erbrechen		X	Wiederezulassung nach 48 Stunden Symptombefreiheit ohne Medikamentengabe
Durchfall		X	Wiederezulassung nach 48 Stunden Symptombefreiheit ohne Medikamentengabe
Krätze		X	Bei <u>Erstbefall</u> ist eine Bestätigung der Eltern am Tag des Wiedereintritts ausreichend. Im <u>Wiederholungsfall</u> ist ein schriftl. ärztl. Attest <u>zwingend erforderlich</u> !
Knochenbrüche, Prellungen etc.	X		